



POLIZEI
Hamburg

W/IR 23
W/IR 232-0
W/IR G
W/IRV 6

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes -
W/IR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle Aufgrund
PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Datum 21.10.2021
Aktenzeichen 037/8V/0666461/2021

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Ahrensburger Straße 66
Abbau eines Sonderstellplatzes

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Ahrensburger Straße, auf Höhe der Haus-Nr. 66, den Abbau des dortigen personenbezogenen Sonderparkplatzes an.

Die Maßnahme erfordert

- Den Abbau eines VZ-Trägers mit Zeichen 314 StVO + Zusatzzeichen 1044-11 StVO mit der Nr. 16996/2016
- das Entfernen einer Parkflächenmarkierung und eines Rollstuhlfahrersymbols
- das Umsetzen eines VZ-Trägers mit dem VZ 314-20 StVO + Zusatzzeichen 1052-39 StVO u. 1042-33 StVO (zeitliche Beschränkung) von Haus-Nr.68 nach Haus-Nr.66 (Ende des Seitenstreifens)

Begründung:

Der Stellplatzinhaber zieht zum 02.11.21 um und benötigt den Parkplatz von da an nicht mehr.

Achtung: Abbau nicht vor dem 03.11.21

Es wird um die Zusendung eines Erledigungsvermerks gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.



POLIZEI
Hamburg

WIKR 28
WIKR 232-0
WIKR G
WIKR G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Datum 20.10.2021

Aktenzeichen 037/8V/0663835/2021

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Kielmannseggstieg / Kielmannseggstraße

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 – Straßenverkehrsbehörde - in der Kielmannseggstraße / Kielmannseggstieg an beiden Einmündungen (Kielmannseggstraße ggü. 101 und Kielmannseggstraße ggü. 87 -89) das Auftragen von Grenzmarkierungen an. Die Länge der Markierung soll jeweils 10 Meter (insgesamt 40 Meter) betragen.



Kielmannseggstraße ggü. 87 - 89 / Kielmannseggstieg



Kielmannseggstraße ggü. 101 / Kielmannseggstieg

Begründung:

Die Zufahrt zum und aus dem Kielmannseggstieg wird durch Fahrzeuge, die ordnungsgemäß am Fahrbahnrand parken, insbesondere für größere Fahrzeuge (z.B. Stadtreinigung) erheblich erschwert bzw. blockiert. Durch die Grenzmarkierung sollen die Ein- und Ausfahrtsbereiche vergrößert werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischen Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

Um die Übersendung des Erledigungsvermerks wird gebeten.